



## **Merkblatt zur Beantragung einer Reisegewerbekarte (RGK) gemäß § 55 Gewerbeordnung (GewO)**

### **1. Wer braucht eine RGK und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf nach § 55 Abs. 2 GewO der Erlaubnis in Form der Reisegewerbekarte. Ein Reisegewerbe betreibt nach § 55 Abs. 1 GewO, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Zur Gewerbsmäßigkeit gehört in jedem Fall die Absicht der Gewinnerzielung. Es muss die Absicht vorliegen, im Reisegewerbe eine auf Dauer angelegte, zumindest mit Wiederholungsabsicht ausgeübte berufsmäßige Tätigkeit auszuüben und nicht nur eine gelegentliche einmalige Einnahme zu erzielen.

Die Reisegewerbekartenpflicht betrifft nur den Gewerbetreibenden. Die Reisegewerbekarte kann auch juristischen Personen erteilt werden. Angestellte des Reisegewerbetreibenden benötigen keine eigene Reisegewerbekarte. Es ist ausreichend, wenn der Angestellte bei der Ausübung der Tätigkeit eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte mit sich führt. Verstöße gegen die Pflicht zur Mitführung und Vorzeigen der Reisegewerbekarte können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auch bei der Ausübung der Schaustellertätigkeit wird nur der Gewerbetreibende, der Inhaber des Schaustellerbetriebes selber, der Gewerbekartenpflicht unterworfen, und zwar unabhängig, ob er am Ort der Schaustellung tätig wird oder nicht.

Die Reisegewerbekartenpflicht besteht nicht, wenn der Gewerbetreibende ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe betreibt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt. (z.B. ist für den Betrieb eines Imbissstandes keine Reisegewerbekarte erforderlich, wenn dem Betreiber für diesen Standort eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt wurde).

Der Begriff Reisegewerbe stellt allein darauf ab, dass das Gewerbe nach § 55 GewO außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben ausgeübt wird. Aus dieser Fassung ergibt sich, dass das Reisegewerbe auch ausgeübt werden kann, wenn der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung hat. Es ist nicht etwa so, dass das Reisegewerbe das Nichtvorhandensein einer gewerblichen Niederlassung voraussetzt.

Ein weiteres Merkmal des Reisegewerbes besteht darin, dass der Gewerbetreibende seine Waren feilbietet, ohne vorher bestellt worden zu sein. Reisegewerbe liegt also nicht vor, wenn der Gewerbetreibende vorher bestellt worden ist, bestimmte Waren feilzubieten. Die Bestellung muss vom Kunden ausgehen, sich an den Gewerbetreibenden richten, und zwar vor dessen Erscheinen bei dem Käufer oder Verkäufer. Wenn die bestellten Waren auch anderen Personen als den Bestellern angeboten werden (z. B. weil die Besteller die Annahme der Ware verweigert haben), oder wenn auch Waren anderer Art als die bestellten Waren angeboten werden, so kommt § 55 GewO, d. h. die Reisegewerbekartenpflicht zur Anwendung.

### **2. Welche Tätigkeitsmerkmale kennzeichnen das Reisegewerbe?**

#### a) Waren feilbieten

Ware ist jede bewegliche Sache (also keine Grundstücke oder Immobilien), die geeignet ist, Gegenstand des Handelsverkehrs zu sein. Beschränkungen ergeben sich grundsätzlich nur aus dem Verbotskatalog des § 56 GewO (s. Ziff. 6), aus gewerblichen Spezialgesetzen (z. B. Milchgesetz, Arzneimittelgesetz) oder z. B. auch aus dem Waffen- und Sprengstoffrecht.

Von Feilbieten spricht man dann, wenn das Kaufobjekt nicht in Mustern, sondern im Original dem Publikum zum Zwecke des Verkaufs vorgezeigt wird und die vorgezeigte Ware zu sofortiger Übergabe im Falle des Kaufabschlusses bereitgestellt ist.

#### b) Aufsuchen von Warenbestellungen

Das Aufsuchen von Warenbestellungen ist die Bemühung, feste Aufträge für Lieferung von bestimmten Waren zu erwirken auf Grund von Proben, Mustern, Zeichnungen und dergleichen.

#### c) Gewerbliche Leistungen

Der Ausdruck Leistungen anzubieten erfasst grundsätzlich gewerbliche Tätigkeiten aller Art, vor allem das Anbieten der Anfertigung, Bearbeitung oder Reparatur von Gegenständen. Zum Anbieten einer gewerblichen Leistung gehört die Bereitschaft zur sofortigen Leistung; es genügt also, dass der Gewerbetreibende bzw. die in seinem Auftrag handelnden Angestellten dem Publikum auf irgendeine Weise - durch Worte oder durch schlüssige Handlungen - seine Bereitschaft zu sofortiger Leistung erkennbar macht.

#### d) Schaustellergewerbe

Hierunter fallen sämtliche unterhaltenden Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, also der Betrieb von Fahrgeschäften jeglicher Art, Schaubuden, Schießständen, Geschicklichkeitsspiele u. Ä., kurzum von Angeboten, die der Unterhaltung und dem Vergnügen und nicht dem Warenabsatz dienen (nicht hierzu gehören die Pflastermaler auf den Straßen in den Innenstädten, da dies in der Regel kein Gewerbe darstellt, sondern eher auf das Erlangen von Almosen abzielt).

### **3. Beantragungsform**

Zur Beantragung der RGK können neben dem Normalfall, der vorsieht, dass die RGK an Gewerbetreibende erteilt wird, die selbständig und auf Dauer, also für längere Zeit, ein Reisegewerbe ausüben wollen, verschiedene Beantragungsformen gewählt werden und zwar insbesondere folgende:

- a) Ausübung eines unbefristeten Reisegewerbes
- b) Ausübung eines befristeten Reisegewerbes
- c) Ausübung des Reisegewerbes nur an Wochenenden auf Märkten
- d) Ausübung des Reisegewerbes auch innerhalb der Woche und an verschiedenen Orten
- e) Erweiterung/Nachtrag der RGK
- f) Ausstellung einer Zweitschrift
- g) Verlängerung der RGK

### **4. Vorzulegende Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen:

1. Antrag Reisegewerbekarte
2. (Farb-) Kopie des gültigen Personalausweises (Vor- und Rückseite)
3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt (anzufordern beim für den Antragsteller zuständigen Finanzamt)
6. Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nur, wenn unverpackte Lebensmittel vertrieben werden sollen)
7. die alte RGK (nur, wenn es sich um eine Erweiterung/Verlängerung handelt)
8. Versicherungsnachweis Haftpflichtversicherung (nur, wenn Schaustellertätigkeit ausgeübt werden soll)

### **5. Gebührenerhebung für die Erteilung einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 GewO**

Für vorgenommene Amtshandlungen, wie die Erteilung, Verlängerung oder Erweiterung einer Reisegewerbekarte, werden gemäß des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren erhoben. Die Gebührenberechnung richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Danach bestimmt sich die Höhe der zu erhebenden Gebühr nach dem Maß des mit der Antragsbearbeitung entstehenden Verwaltungsaufwandes.

Für die Erteilung einer Reisegewerbekarte können Gebühren in Höhe von bis zu 377,00 Euro erhoben werden.

## 6. Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

Gemäß § 56 GewO sind im Reisegewerbe verboten

1. der Vertrieb von
  - Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist;
  - Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen;
  - elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung;
  - Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten;
  - Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
  - Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberaufgaben;
  - Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
3. das Feilbieten von alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;
4. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

Die vorstehende Aufzählung stellt den Stand der GewO vom 1. Juni 2022 dar. Im Zweifel gilt die jeweils aktuelle Fassung der GewO. Weitere Bestimmungen zu den verbotenen Tätigkeiten und zu ggf. möglichen Ausnahmen sind § 56 GewO zu entnehmen.

## 7. Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten; Gewerbelegitimationskarte

(Stand: GewO vom 1. Juni 2022; im Zweifel gilt die jeweils aktuelle Fassung der GewO)

### § 55a GewO - Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

- (1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer
1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;
  2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
  3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;
  4. (weggefallen)
  5. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;
  6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 und 2 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 7 Satz 2 als Versicherungsberater über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
  7. ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
  8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
  - 8a. im Sinne des § 34i Absatz 4, auch in Verbindung mit § 34i Absatz 5, Immobiliendarlehensverträge vermittelt und Dritte zu solchen Verträgen berät;
  9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;

10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

- (2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.

§ 55b GewO - Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte

- (1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.
- (2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

Stand: 10. November 2022

**Kontakt:**

Landkreis Stade

Ordnungsamt

Am Sande 2 (Gebäude A)

Telefon: 04141 12-3221 / -3225

Telefax: 04141 12-3223

E-Mail: [gewerbe@landkreis-stade.de](mailto:gewerbe@landkreis-stade.de)